

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Installation, Service, Wartung, und Reparatur von Produkten der Marke „Schneider airsystems“

Stand 01.01.2018



Schneider
airsystems

I. Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle an uns, die Schneider Druckluft GmbH, Ferdinand-Lasalle-Strasse 43, 72770 Reutlingen (nachfolgend auch „Schneider“) erteilten Aufträge zur Ausführung von Installations-, Service-, Wartungs- und Reparaturarbeiten und alle damit zusammenhängenden Vorarbeiten wie Überprüfung, Erstellung von Kostenvorschlägen etc. (nachfolgend auch „Leistung“) an Produkten der Marke „Schneider airsystems“ (nachfolgend auch „Maschinen“), im Werk von Schneider (nachfolgend „Inhouse-Service“) oder vor Ort beim Kunden (nachfolgend „Field-Service“) auch wenn sie bei späteren Aufträgen nicht erwähnt werden.

2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Mängelhaftungs- und Garantiefälle.

3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen richten sich an natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer, nachfolgend „Kunden“).

4. Maßgebend ist diejenige Fassung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültig ist.

5. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir eine Leistung für den Kunden in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausführen.

6. Entgegenstehende, zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die zwischen uns und dem Kunden zur Ausführung eines Vertrags getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

7. Rechte, die uns nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Bedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

II. Vertragsschluss, Kostenlimit und Kostenvorschlag

1. Angebote von uns, insbesondere innerhalb des Internetauftritts www.schneider-airsystems.de, sind frei bleibend und unverbindlich. Sie stellen kein Angebot auf Abschluss eines Vertrags dar, sondern lediglich eine Aufforderung zur Erteilung eines Auftrags.

2. Angaben zu Leistungen und sonstige Beschreibungen der Leistungen aus den zum Angebot gehörenden Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit unserer Leistung dar.

3. Mit seinem Auftrag unterbreitet uns der Kunde ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages. Ein Auftrag wird erteilt durch die Übersendung (auch per E-Mail oder Telefax) eines online abrufbaren, ausgefüllten und unterschriebenen Auftragsformulars. Der Vertrag kommt erst durch Absenden einer Auftragsbestätigung oder durch Beginn der Leistung an der Maschine zustande. Liegt eine unwidersprochene, schriftliche Auftragsbestätigung von Schneider vor, so ist diese für den Inhalt des Vertrages und den Umfang der Leistung maßgebend.

4. Die Leistungen werden je nach Leistungsart nach Aufwand gemäß Preisliste oder gemäß Angebot auf Pauschalpreisbasis abgerechnet. Auf Wunsch kann der Kunde jedoch im Falle der Abrechnung nach Aufwand vorab einen Kostenvorschlag verlangen oder ein Kostenlimit setzen.

5. Gibt der Kunde in seinem Auftrag ein Kostenlimit an, so wird der Auftrag erst und lediglich bis zu dem angegebenen Kostenlimit verbindlich, wenn er von uns durch eine schriftliche Auftragsbestätigung bestätigt wurde oder wir den Auftrag ausführen. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftrags-

bestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Soweit die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für uns nicht verbindlich.

6. Verlangt der Kunde im Auftrag die Erstellung eines Kostenvorschlags oder überschreiten die Auftragskosten voraussichtlich das vom Kunden angegebene Kostenlimit oder handelt es sich entgegen der Annahme des Kunden um keinen Garantiefall oder sind die Kosten der Leistung im Vergleich zum Zeitwert des Maschine unverhältnismäßig, übersenden wir dem Kunden einen Kostenvorschlag per E-Mail oder Telefax oder per Post. Sind die Kosten unverhältnismäßig erfolgt in dem Kostenvorschlag ein gesonderter Hinweis. Mit der Übersendung des Kostenvorschlags unterbreitet Schneider dem Kunden ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrags.

7. Nimmt der Kunde das im Kostenvorschlag von uns unterbreitete Angebot innerhalb von vier Wochen schriftlich (auch per E-Mail oder Telefax) an, kommt ein Vertrag zustande.

8. Der Kostenvorschlag ist entsprechend der jeweils gültigen Preisliste zu vergüten. Die zur Abgabe des Kostenvorschlags erbrachten Leistungen werden dem Kunden nicht berechnet, soweit sie bei der späteren Durchführung unserer Leistung verwertet werden können.

9. Nimmt der Kunde ein im Kostenvorschlag enthaltenes Angebot nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich (auch per E-Mail oder Telefax) an oder lehnt der Kunde das Angebot ab, senden wir die Maschine auf Gefahr und Kosten des Kunden an die vom Kunden genannte Lieferadresse demontiert zurück. Anstelle der Rücksendung kann der Kunde uns auch beauftragen, die Maschine ordnungsgemäß und kostenlos zu entsorgen, Absatz 6 bleibt hiervon unberührt. Bei Verzug des Kunden mit der Übernahme kann Schneider die Maschine auch in seinem Werk lagern und Lagergeld berechnen. Die Maschine kann nach unserem Ermessen auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Kunden. Weitergehende Ansprüche von Schneider bleiben unberührt. Der Kunde ist zum Nachweis berechtigt, dass uns keine oder geringere Kosten entstanden sind.

10. Das Schweigen von Schneider auf Angebote, Aufträge, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Kunden gilt nur als Zustimmung, sofern dies vorher schriftlich vereinbart wurde.

11. Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Kunden wesentlich oder wird der begründete Antrag zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Kunden mangels Masse abgelehnt, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

III. Einsendung, Rücksendung und Transport der Maschine bei Leistungserbringung im Werk von Schneider

1. Der Kunde hat die Maschine auf eigene Kosten und eigene Gefahr unter der von uns angegebenen Einsendeadresse anzuliefern oder anliefern zu lassen. In diesem Fall werden dem Kunden nur die Rücksendekosten berechnet. Im Falle einer Abholung durch uns werden dem Kunden die Hin- und Rücksendekosten berechnet.

2. Wir sind nicht verpflichtet, unfrei an uns übersandte Pakete anzunehmen.

3. Die Rücksendung der Maschine erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden an die vom Kunden angegebene Lieferadresse.

IV. Abnahme

1. Der Kunde ist bei Inhouse-Leistungen verpflichtet, die an der Maschine erbrachte Leistung innerhalb von einer Woche nach Eingang der Maschine unter der angegebenen Lieferadresse abzunehmen. Wir sind berechtigt, eine schriftliche Abnahme zu verlangen. Nimmt der Kunde die Leistungen nicht innerhalb der Frist ordnungsgemäß ab, gilt die Abnahme als erfolgt. Entsprechendes gilt insbesondere, wenn der Kunde die Maschine in Benutzung nimmt oder die Maschine seinerseits an seinen Kunden weitersendet.

2. Bei Leistungen im Rahmen des Field-Service, ist der Kunde mit Unterzeichnung des Monteuberichts, in jedem Fall aber bei Anzeige der Beendigung der Leistungserbringung verpflichtet, die Maschine abzunehmen, spätestens jedoch innerhalb einer Woche. Anderenfalls gilt die Abnahme als erfolgt. Wir sind berechtigt, eine schriftliche Abnahme zu verlangen. Entsprechendes gilt insbesondere, wenn der Kunde die Maschine in Benutzung nimmt oder die Maschine seinerseits an seinen Kunden weitersendet.

3. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.

4. Mit der Abnahme entfällt die Haftung von Schneider für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

V. Mitwirkung und technische Hilfestellung des Kunden bei der Durchführung von Leistungen außerhalb des Werkes von Schneider

1. Der Kunde hat das Schneider-Servicepersonal bei der Durchführung der Leistung auf seine Kosten angemessen zu unterstützen.

2. Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Leistungsort notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat Schneider vorab über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Schneider-Servicepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt Schneider über Verstöße des Schneider-Servicepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit Schneider den Zutritt zum Leistungsort verweigern.

3. Der Kunde ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:

a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für die Durchführung der Leistung erforderlichen Zahl und Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Schneider-Servicepersonals zu befolgen. Schneider übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung, soweit Ziffer X nichts Abweichendes bestimmt.

b) Vornahme aller Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.

c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe.

d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.

e) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Schneider-Servicepersonals.

f) Schutz des Leistungsorts und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen des Leistungsorts.

g) Bereitstellung geeigneter Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Schneider-Servicepersonal.

4. Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass die Durchführung der Leistung unverzüglich nach Ankunft des Schneider-Servicepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen von Schneider erforderlich sind, werden diese dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

5. Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so ist Schneider nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von Schneider unberührt.

VI. Leistungszeit

1. Die Vereinbarung von Leistungsfristen und -terminen bedarf der Schriftform. Leistungsfristen und -termine sind unverbindlich, soweit sie nicht vorher von uns schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Installation, Service, Wartung, und Reparatur von Produkten der Marke „Schneider“

Stand 01.01.2018

Schneider
airsystems

2. Die Leistungsfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch uns, jedoch nicht vor Eingang der Maschine unter der von uns angegebenen Einsendeadresse, der Freigabe eines etwaigen Kostenvoranschlags oder in den Fällen des Field-Service der Aufnahme der Tätigkeit vor Ort beim Kunden. Im Falle eines Leistungstermins verschiebt sich dieser Termin entsprechend. Die Einhaltung der Leistungszeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Kunden voraus.

3. Die Leistungszeit ist eingehalten, wenn die Maschine bis zu ihrem Ablauf das Werk verlässt, Schneider die Abhol- oder Versandbereitschaft mitgeteilt hat oder Schneider in Fällen des Field-Service dem Kunden die Abnahmebereitschaft angezeigt hat. Die Einhaltung der Leistungszeit steht unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer, insbesondere rechtzeitiger, Selbstbelieferung von Schneider, es sei denn Schneider hat den Grund der nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung zu vertreten. Wir sind im Falle der nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Wir informieren den Kunden unverzüglich, wenn wir von dem Recht auf Rücktritt Gebrauch machen und gewähren etwa erbrachte Vorleistungen des Kunden zurück.

4. Im Falle des Leistungsverzugs ist der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die er Schneider nach Eintritt des Leistungsverzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

VII. Zahlungsbedingungen

1. Die Preise für unsere Leistungen und etwaige weitere Kosten richten sich nach unserer am Tag der Auftragserteilung geltenden Preisliste. Die Preise gelten ausschließlich Verpackung, Transport und Versicherung. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich sämtliche Preise zuzüglich Umsatzsteuer in dem am Tag der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe. Unterschreitet eine Leistung das Kostenlimit oder die im Kostenvoranschlag angegebenen voraussichtlich anfallenden Kosten, werden dem Kunden nur die tatsächlich angefallenen Kosten berechnet.

2. Mangels besonderer Vereinbarungen ist der Preis innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum unter Abzug von 2% Skonto und innerhalb von 30 Tagen rein netto zu zahlen. Im Fall der Vereinbarung von Skonto setzt der Abzug voraus, dass der Kunde sämtliche fälligen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung fristgemäß erfüllt hat. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem wir über den Preis verfügen können. Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche von Schneider bleiben unberührt.

3. Rechnungsbeanstandungen seitens des Kunden müssen schriftlich spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.

VIII. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

1. Schneider behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatzteilen und Austauschagregaten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.

2. Schneider steht wegen seiner Forderung aus dem Vertragsverhältnis ein Pfandrecht an der aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Maschinen des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit der Maschine in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

IX. Mängelansprüche

1. Bei Mängeln der Leistungen ist Schneider nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Neuherstellung berechtigt. Im Falle der Nacherfüllung ist Schneider verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Maschinen nach einem

anderen Ort als der Lieferadresse verbracht wurden. Ersetzte Teile werden Eigentum von Schneider und sind an Schneider zurückzugeben.

2. Sofern wir zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage sind, kann der Kunde unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, dem Kunden unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die Schneider zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert.

3. Das Rücktrittsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, wenn er zur Rückgewähr der empfangenen Leistung außerstande ist und dies nicht darauf beruht, dass die Rückgewähr nach der Natur der empfangenen Leistung unmöglich ist. Das Rücktrittsrecht ist weiter ausgeschlossen, wenn Schneider den Mangel nicht zu vertreten hat und wenn der Kunde statt der Rückgewähr Wertersatz zu leisten hat.

4. Für Mängel infolge natürlicher Abnutzung, insbesondere Verschleiß, unsachgemäßer Behandlung, Nutzung oder Lagerung der Maschinen durch den Kunden oder Dritte entstehen keine Mängelansprüche. Dasselbe gilt für Mängel, die dem Kunden zuzurechnen oder die auf eine andere Ursache als den ursprünglichen Mangel zurückzuführen sind.

5. Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen nicht auch ein vernünftiger Dritter gemacht hätte.

6. Schneider übernimmt keine Garantien, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

7. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Kunden beträgt ein Jahr. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Reparatur beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme der Maschinen. Die Verjährungsverkürzung gilt nicht für die unbeschränkte Haftung von Schneider für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler oder soweit Schneider ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Eine Stellungnahme von Schneider zu einem von dem Kunde geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch von Schneider in vollem Umfang zurückgewiesen wird.

X. Haftung von Schneider, Haftungsausschluss

1. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet Schneider unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist unsere Haftung auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.

2. Soweit die Haftung von uns ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und sonstiger Hilfspersonen.

XI. Produkthaftung

1. Der Kunde wird die Maschinen nicht verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Maschinen nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Kunde Schneider im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, es sei denn der Kunde ist für den die Haftung auslösenden Fehler nicht verantwortlich.

2. Wird Schneider aufgrund eines Produktfehlers der Maschinen zu einem Produktrückruf oder einer

-warnung veranlasst, so wird der Kunde nach besten Kräften bei den Maßnahmen mitwirken, die Schneider für erforderlich und zweckmäßig hält und Schneider hierbei unterstützen, insbesondere bei der Ermittlung der erforderlichen Kundendaten. Der Kunde ist verpflichtet, die Kosten des Produktrückrufs oder der -warnung zu tragen, es sei denn er ist für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkt haftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche von Schneider bleiben unberührt.

3. Der Kunde wird Schneider unverzüglich über ihm bekannt werdende Risiken bei der Verwendung der Maschinen und mögliche Produktfehler schriftlich informieren

XII. Höhere Gewalt

1. Sofern Schneider durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Leistungserbringung, gehindert wird, wird Schneider für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Kunde zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern Schneider die Erfüllung seiner Pflichten durch unvorhersehbare und von Schneider nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Lieferhindernisse bei einem Zulieferer oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem Unterlieferanten eintreten. Dies gilt auch, wenn Schneider bereits im Verzug ist. Soweit Schneider von der Leistungspflicht frei wird, gewährt Schneider etwa erbrachte Vorleistungen des Kunden zurück.

2. Schneider ist berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und Schneider an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Kunden wird Schneider nach Ablauf der Frist erklären, ob Schneider von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist erbringen wird.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

2. Gegenansprüche des Kunden berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Abkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Sitz von Schneider in Reutlingen. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Schneider Druckluft GmbH
Ferdinand-Lassalle-Str. 43, D – 72770 Reutlingen
Tel.: +49 (0) 7121 959-0, Fax: +49 (0) 7121 959-151

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz: Reutlingen
Registergericht: Stuttgart HRB 350643
USt-IdNr. DE146452384

Geschäftsführer:
Michael Linß